

## Ihre wichtigsten Rechte als Techniknutzer

**Auskunfts- und Informationsrechte:** Der Technikanbieter ist verpflichtet, Sie über Datenerhebung und -verarbeitung (z.B. Verarbeitungszweck, Speicherdauer, Datenweiterleitung) zu informieren und Ihre Anfragen dazu rasch und verständlich zu beantworten.

**Löschung der Daten:** Das Recht auf Löschung besteht unter anderem dann, wenn Ihre Daten für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind oder Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen.

**Recht auf Datenübertragbarkeit:** Ihr Technikanbieter muss Ihnen auf Antrag die von Ihnen bereitgestellten (Roh-)Daten in einem gängigen Datenformat aushändigen und/oder an einen neuen Verantwortlichen übertragen. Achtung: Der neue Anbieter ist dadurch nicht verpflichtet, die Daten auch anzunehmen. Vergewissern Sie sich daher, ob dieser ein bestimmtes Datenformat verarbeiten kann.

**Berichtigung von Daten:** Sind die verarbeiteten Daten unvollständig oder unrichtig (z.B. falsche Flächendaten), haben Sie das Recht auf Berichtigung.

## Auf einen Blick: Datenschutz in der „Landwirtschaft 4.0“

1. Der Einsatz digitaler Agrartechnologien unterliegt dem Anwendungsbereich der DSGVO, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden.
2. Als Nutzer einer digitalen Technologie sind Sie üblicherweise betroffene Person; Technikanbieter sind meist Verantwortliche. Je nachdem, wessen Daten von wem verarbeitet werden, kann sich die Rollenverteilung auch ändern.
3. Eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung verlangt einen klaren Zweck, eine eindeutige Rechtsgrundlage und darf nur in dem dafür notwendigen Ausmaß zeitlich begrenzt stattfinden.
4. Ihre wichtigsten Betroffenenrechte sind das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Machen Sie davon Gebrauch!
5. Vergleichen Sie verschiedene Anbieter und lesen Sie Datenschutzvereinbarungen genau durch. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Regelungen zur Datenhoheit und zur Datenweitergabe gelegt werden.

## Weiterführende Links

<https://www.innovationfarm.at/>  
<https://www.lkdigital.at/>  
<https://boku.ac.at/wiso/law>

### Impressum:

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

LFI Österreich, Schauflergasse 6, A-1015 Wien

Mitwirkende Organisationen:

Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, A-1015 Wien

Institut für Rechtswissenschaften der

Universität für Bodenkultur, Feistmantelstraße 4, A-1180 Wien

Fotonachweis: sofern nicht anders angegeben LFI Österreich



# Landwirtschaft 4.0 und Datenschutz

## Verantwortungsvoller Umgang mit Daten beim Einsatz digitaler Agrar-Technologien

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

LE 14-20  
Entwicklung für den Ländlichen Raum



© Achim Mandler

## DIGITALISIERUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT: RECHTLICHE ASPEKTE DES AGRAR-DATENSCHUTZES

Digitale Technologien finden immer breitere Anwendung in der Landwirtschaft: Dazu zählen unter anderem zentimetergenaue Spurführungssysteme, Sensoren zur Überwachung der Tiergesundheit oder die variable Ausbringung von Betriebsmitteln. Da die zunehmende Digitalisierung zum Anfall einer großen Menge an (Agrar-) Daten führt, wird hier ein Überblick über dabei auftretende datenschutzrechtliche Fragestellungen gegeben.

### Daten sind wertvoll – und daher rechtlich geschützt

Bei der Nutzung moderner Maschinen oder Geräte werden unterschiedlichste Daten erzeugt. Werden dabei **personenbezogene Daten\*** automatisiert (= elektronisch) verarbeitet, gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese enthält die „Spielregeln“ des europäischen Datenschutzrechts.

*\*personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Wenn daher Agrardaten einen Bezug zu einer natürlichen Person aufweisen und diese identifizierbar machen, ist die DSGVO anwendbar.*

In der Praxis werden oft große Datenmengen erzeugt und unterschiedlichste Daten (mit und ohne Personenbezug) gemeinsam verarbeitet. Wird durch diese Verknüpfung eine natürliche Person (z.B. der Bewirtschafter) identifizierbar, sind selbst technische Daten durch die DSGVO geschützt.

Beispiel: Luftaufnahmen von Agrarflächen sind Sachdaten (= DSGVO nicht anwendbar). Errechnet nun zusätzlich eine Software den zu erwartenden Ernteertrag, werden Georeferenzdaten verknüpft und die Daten in ein Farm-Management-System eingefügt, wird der Betriebsführer (plötzlich) identifizierbar und die DSGVO ist auf all die damit erhobenen Daten anzuwenden, da sie mit der Person verknüpft sind.“

Im Zweifelsfall sollte daher von der Anwendbarkeit der DSGVO ausgegangen werden, um nicht gegen die darin enthaltenen Vorgaben zu verstoßen.

### Augen auf bei der Datenschutzvereinbarung

Achten Sie beim Lesen datenschutzrechtlicher Vereinbarungen auf Stichworte wie „Datenzugang“, „Datenhoheit“, „Datenweitergabe“ oder „Datenanalyse“!

Gestatten Sie Ihrem Vertragspartner die Datenverarbeitung nur für solche Zwecke, die für die Funktionsfähigkeit der Maschine bzw. der Software tatsächlich erforderlich sind.

Vergleichen Sie wenn möglich unterschiedliche Anbieter hinsichtlich ihrer Handhabung der Datenverarbeitung.



## Rollenverteilung im Datenschutzrecht

### Die DSGVO kennt drei Arten von Akteuren:

- Der „Verantwortliche“ ist derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Im Agrarbereich ist dies meist der Technikanbieter.
- „Betroffene Personen“ sind jene natürlichen Personen, auf die sich die verarbeiteten Daten beziehen. Typischerweise sind dies landwirtschaftliche Betriebsführer als Techniknutzer.
- Die dritte Gruppe bilden die „Auftragsverarbeiter“, die eine Datenverarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen durchführen. Sie sind sozusagen Gehilfen der Datenverarbeitung (z.B. Cloud-Speicher-Anbieter).

Je nachdem, wessen Daten verarbeitet werden, kann sich die Rollenverteilung auch mit der Zeit ändern (z.B. beim Hinzutreten von Mitarbeitern, bei Betriebsübergaben oder beim Wechsel des Technikanbieters).

